



# Stellungnahme

Beschluss des Bundesrates  
„Entschließung des Bundesrates zur Regelung  
einer Alleineröffnungsbefugnis für  
Taschengeldkonten bei gemeinsamem  
Sorgerecht“ BR-Drs. 304/25 (B)

Berlin, 1. Dezember 2025

## Stellungnahme zum Beschluss des Bundesrates „Entschließung des Bundesrates zur Regelung einer Alleineröffnungsbefugnis für Taschengeldkonten bei gemeinsamem Sorgerecht“

Die Deutsche Kreditwirtschaft (DK) unterstützt das vom Bundesrat mit der Entschließung verfolgte Anliegen ausdrücklich, finanzielle Bildung schon früh zu fördern und Kinder an einen verantwortungsbewussten Umgang mit Geld zu gewöhnen. Dazu gehört insbesondere, Kinder mit der Kontoführung vertraut zu machen und dies unabhängig von deren familiärer Situation.

Zu dem vom Bundesrat vorgeschlagenen Ansatz, dem zufolge bei einem gemeinsamen Sorgerecht der Eltern eine Alleineröffnungsbefugnis für Taschengeldkonten für den Elternteil, bei dem das Kind seinen Lebensmittelpunkt hat (Obhutselternteil), eingeführt werden soll, möchten wir Folgendes anmerken:

### I. Grundsätzliche Alleineröffnungsbefugnis eines Elternteils

1. Die vom Bundesrat vorgesehene Anknüpfung der Alleineröffnungsbefugnis an den Obhutselternteil erscheint ungeeignet. Obhut inne hat derjenige Elternteil, der sich tatsächlich um das Wohl des Kindes kümmert und dessen elementare Bedürfnisse nach Pflege, Verköstigung, Kleidung, einer strukturierten Tagesgestaltung sowie ständiger emotionaler Zuwendung vorrangig befriedigt (siehe hierzu z. B. BeckOK BGB/Voit/Schmidt, BGB § 1629, Rn. 81). In der Praxis dürfte es für den betreffenden Elternteil **kaum möglich sein, gegenüber einem Kreditinstitut den erforderlichen Nachweis zu erbringen, dass es die Obhut innehalt**. Ein Institut wird den Betreuungsschwerpunkt nicht ermitteln oder die Angaben überprüfen können. Hinzu kommt, dass die Anknüpfung an das Obhutselternteil nicht alle Fallkonstellationen bei getrenntlebenden Elternteilen erfasst, beispielsweise ein Wechselmodell mit ungefähr gleich langen Betreuungsphasen.

Vor diesem Hintergrund, und da eine Kontoeröffnung für Minderjährige unter Beteiligung beider Elternteile auch im Übrigen sehr aufwändig ist, sollte eine **Kontoeröffnung für Minderjährige grundsätzlich nur durch einen Elternteil ermöglicht werden**.

2. Zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten sollte bei der Alleineröffnungsbefugnis **nicht auf die Begriffe „Kinderkonten“ oder „Taschengeldkonten“ abgestellt werden**.

Bei einem Girokonto für Minderjährige – auch wenn es auf Guthabensbasis geführt wird – handelt es sich um ein Zahlungskonto, also um ein auf den Namen eines Zahlungsdienstnutzers lautendes und der Ausführung von Zahlungsvorgängen dienendes Konto, das für die Ausführung von Zahlungsvorgängen genutzt wird (siehe hierzu BeckOK BGB/Schmalenbach BGB § 675f Rn. 9). Daher **sollte bei der Statuierung einer gesetzlichen Alleineröffnungsbefugnis der – auch im BGB bereits verwendete – Begriff des Zahlungskontos genutzt werden**.

## **II. Ausdehnung auf unmittelbar verbundene Rechtsgeschäfte**

1. Zu klären wären auch im Zuge der Schaffung einer Alleineröffnungsbefugnis weitergehende Themenfelder, wie beispielsweise, dass hiervon sinnvollerweise auch die **Einwilligung zu Verfügungen des Minderjährigen über das Kontoguthaben** (z. B. per Überweisung) erfasst sein sollte. Damit würde auch ein bislang bereits in der Praxis bestehendes Problem bei Konten für Ausbildungsvergütungen von Minderjährigen abgemildert werden können. Denn hier kann der Minderjährige zwar ohne (weitere) Zustimmung der Eltern ein Girokonto für die Entgegennahme der Ausbildungsvergütung eröffnen und Barabhebungen vornehmen, soweit die Eltern der Eingehung eines Dienst- oder Ausbildungsverhältnisses zugestimmt haben. Gleichwohl kann der Minderjährige nicht am Zahlungsverkehr (z. B. Überweisungen) teilnehmen (vgl. Grüneberg/Ellenberger BGB § 113 Rn. 4). Zur Erweiterung dieser Befugnisse ist aktuell die Zustimmung beider Elternteile erforderlich.
2. Darüber hinaus wäre es zweckmäßig, die Alleineröffnungsbefugnis zu ergänzen um die **Einwilligung zu weiteren mit der Kontoführung verbundenen Geschäften**, wie u. a. Nutzung des Online-Banking durch den Minderjährigen oder die Beantragung und Nutzung einer Debit-Card sowie Vertragsänderungen und Kündigungen.
3. Dabei sollte dem allein eröffnenden Elternteil auch die Möglichkeit eingeräumt werden, allein über das Konto des Minderjährigen zu verfügen, Online-Banking für sich zu beantragen oder alleine zu kündigen und Vertragsänderungen zuzustimmen.
4. Ebenfalls sinnvoll wäre eine **Ausdehnung auf den alleinigen Erhalt von mit der Kontoeröffnung und -führung verbundenen Informationen**, wie vorvertragliche Informationen oder Kontoauszüge, sowie die Erteilung von Einwilligungen (z. B. in die Verarbeitung von personenbezogenen Daten).

## **III. Ausdehnung auf weitere Kontoarten**

1. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Einführung einer Alleineröffnungsbefugnis würde sich auf Zahlungskonten beschränken. Für Spar-, Tagesgeld- und Depotprodukte wäre weiterhin die Zustimmung beider Erziehungsberechtigte erforderlich. Eine solche selektive Erleichterung wäre für Erziehungsberechtigte schwer nachvollziehbar. Schließlich gehört **zur finanziellen Bildung nicht nur das Ausgeben, sondern auch das „Zur-Seite-Legen“ und Sparen**. Auch die Führung von Spar- und Tagesgeldkonten dient der Vermögensbildung bei Minderjährigen.
2. Zudem dürfte eine Ausweitung der Alleineröffnungsbefugnis, unter anderem auf Depots, die zum 1. Januar 2026 startende **Frühstartrente positiv beeinflussen**. Danach zahlt der Staat monatlich 10 EUR für jedes Kind zwischen 6 und 18 Jahren zur Anlage in ein privatwirtschaftlich organisiertes Depot. Erklärtes Ziel der Frühstartrente ist es, möglichst allen Kindern eine frühzeitige Teilhabe am Kapitalmarkt zu ermöglichen und einen Kapitalstock für das Rentenalter aufzubauen. Die Hürden für die Depoteröffnung zum Erhalt der Frühstartrente

## Stellungnahme zum Beschluss des Bundesrates „Entschließung des Bundesrates zur Regelung einer Alleineröffnungsbefugnis für Taschengeldkonten bei gemeinsamem Sorgerecht“

müssen daher denkbar niedrigschwellig sein, damit gerade auch die Kinder von der Frühstartrente partizipieren, deren Eltern privat noch nicht vorsorgen.

3. Entsprechend wäre auch zu überlegen, die Alleineröffnungsbefugnis um Verfügungen über das Depot (Kauf- und Verkauf von Wertpapieren, Depotauflösung) zu ergänzen (vgl. hierzu auch unsere Ausführungen zu den mit der Kontoführung verbundenen Geschäften im Übrigen unter Ziffer II.).

### **IV. Anpassung bereits bestehender Regularien**

Unabhängig vom Anwendungsbereich einer Neuregelung der elterlichen Sorge wäre es darüber hinaus unabdingbar, eine entsprechende Regelung für alle Beteiligten eindeutig und rechts sicher zu gestalten. Neben einer Anpassung der Regelungen zur elterlichen Sorge im BGB wären dann auch sämtliche weiteren betroffenen Vorgaben, wie beispielsweise § 24c KWG/ § 93b AO (automatisierter Abruf von Kontoinformationen), § 154 AO (Voraussetzungen zur Legitimationserleichterung bei Eltern als gesetzliche Vertreter) und den diesbezüglichen Anwendungserlass des BMF, der Freistellungsauftrag, die Abgabe der steuerlichen Selbstauskunft nach § 13 Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz oder die BaFin-Verlautbarung zu Bankgeschäften mit Minderjährigen, entsprechend zu ändern. Zu klären wäre auch die Frage, wie die auch bei der Eröffnung eines Kontos für einen Minderjährigen gesetzlich geforderte Abklärung, ob dem nicht eröffnenden Elternteil der Status einer politisch exponierten Person zukommt, erfolgen kann (vgl. § 10 Absatz 1 Nr. 4 i.V.m. § 1 Absatz 13 Nr. 2 GwG).

### **V. Digitale Teilhabe von Minderjährigen nicht nur mit Blick auf Kontoeröffnungen ermöglichen**

Bei der Eröffnung des Zugangs zu Bankprodukten für Minderjährige spielt Papier nach wie vor eine große Rolle. Neben der Geburtsurkunde müssen Kreditinstitute zur Prüfung der Erziehungsberechtigung häufig weitere Nachweise anfordern, die nur in Papierform vorliegen, wie Heirats- oder Namensänderungsurkunden oder Vormundschaftsnachweise. Dieses Problem betrifft nicht nur die Finanzbranche, sondern alle Lebensbereiche, in denen Kinder und Sorgeberechtigte identifiziert oder Willenserklärungen abgegeben werden müssen. Daher möchten wir dringend darauf hinweisen, dass für die digitale Teilhabe von Kindern und deren Erziehungsberechtigten eine **European Digital Identity Wallet-kompatible digitale Identität für Minderjährige sowie ein digitaler Sorgerechtsnachweis** erforderlich sind. Mit Blick auf die aktuell geführte Debatte rund um ein Mindestalter für soziale Medien könnte eine solche Lösung zudem eine **rechtssichere Altersprüfung in digitalen Umgebungen, insbesondere in sozialen Netzwerken**, ermöglichen und damit einen wichtigen Beitrag zum Jugendmedienschutz leisten.